

Die Stadt Bruck an der Mur  
Stadtamtsdirektion

Bearbeiter ADir.Dr.Peter Raffel  
Tel 0 38 62/890 Dw 200  
Fax 0 38 62/890 Dw 101

Geschäftszeichen (GZ) I/1999-Dr.Ra/T  
Bitte GZ immer angeben

Vermerke  
Stipendien für  
Dissertationsarbeiten und  
Diplomarbeiten der Stadt Bruck  
an der Mur

Bruck an der Mur, am 16. Dezember 1999

## **ÖFFENTLICHE KUNDMACHUNG**

Gemäß § 92 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung 1967,  
LGBl.Nr. 115, in der derzeit geltenden Fassung,  
wird kundgemacht:

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner satzungsgemäß einberufenen und öffentlichen Sitzung am 9. Dezember 1999 unter Ziffer 5.) der Tagesordnung beschlossen, die Stipendien für Dissertations- und Diplomarbeiten der Stadt Bruck an der Mur anhand nachstehender Regelung im Höchstausmaß von EUR 730,-- zu vergeben:

### **Stipendien für Dissertationsarbeiten und Diplomarbeiten der Stadt Bruck an der Mur:**

#### § 1

Der Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur hat in seiner Sitzung vom 9.12.1999 beschlossen, dass für Diplomarbeiten und Dissertationen, die sich mit Belangen befassen, die für die Stadtgemeinde Bruck an der Mur interessant sind, ein Stipendium im Höchstausmaß von EUR 730,-- je nach Gehalt der Arbeit vergeben wird.

#### § 2

Die Vergabe erfolgt an jene Studentinnen und Studenten, die sich in ihrer Diplomarbeit oder Dissertationsarbeit mit Belangen beschäftigen, die für die Stadt Bruck an der Mur von Interesse sind, wobei jeweils eine Einzelbeurteilung und eine anschließende Beschlussfassung im Stadtrat erfolgt.

#### § 3

Bei der Einzelbeurteilung, die vom Bürgermeister, vom Stadtamtsdirektor bzw. von einem beauftragten Mitarbeiter der Stadt Bruck an der Mur vorgenommen werden kann, ist insbesondere

zu berücksichtigen, inwieweit die Stadt Bruck an der Mur Gegenstand der gegenständlichen wissenschaftlichen Arbeit ist.

§ 4

Die Höhe des zu vergebenden Stipendiums hat sich grundsätzlich nach nachstehenden Merkmalen zu richten, wobei diese jedoch lediglich demonstrativ zu verstehen sind:

- a) Bedachtnahme auf die Nützlichkeit und Verwendbarkeit für die Stadt Bruck an der Mur
- b) Umfang des Teiles, der sich auf Belange der Stadt Bruck an der Mur bezieht
- c) Umfang der Arbeit
- d) Notwendiger Aufwand für die Erstellung der Arbeit
- e) Wissenschaftlicher Gehalt der Arbeit

§ 5

Das gegenständliche Stipendium kann anhand der obigen Kriterien auch vor Abschluss der Arbeit erteilt werden, wenn anzunehmen ist, dass sie nach Fertigstellung obigen Kriterien entspricht.

§ 6

Bei den in dieser Bestimmung behandelten Stipendien handelt es sich um eine Leistung der Stadt Bruck an der Mur, die jeden unterstützen soll, der sich wissenschaftlich mit der Stadt Bruck an der Mur beschäftigt, es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Auszahlung eines Stipendiums.

Für den Gemeinderat der Stadt Bruck an der Mur:  
Der Bürgermeister:

Bernd Rosenberger